

Klimaschutzgesetz des Bundes

Gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung

Stellungnahme Juni 2015

Der Klimawandel macht auch vor deutschen Grenzen nicht halt: Zunehmende Hitzewellen erhöhen Gesundheitsrisiken, extreme Wetterereignisse führen zu Qualitätsschwankungen und Ertragseinbußen in der Landwirtschaft, und konventionelle Wärmekraftwerke müssen abgeschaltet werden. Klimaschutz ist und bleibt somit eine Aufgabe, der sich die Bundesregierung weiterhin annehmen muss.

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die deutschen Treibhausgasemissionen mittelfristig bis 2020 um mindestens 40 % und langfristig bis 2050 um 80 bis 95 % jeweils gegenüber 1990 zu senken. Die mittel- und langfristigen Klimaschutzziele werden um Dekadenziele für 2030 und 2040 im Umfang von 55 % bzw. 70 % ergänzt.

Die bisher beschlossenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, damit Deutschland seine ambitionierten Klimaschutzziele erreicht. Insbesondere das 2020-Klimaschutzziel wird ohne zusätzliche Maßnahmen verfehlt werden.

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sind derzeit als politische Absichtserklärungen ausgestaltet und damit rechtlich unverbindlich. In dem federführend von IKEM unter Beteiligung von BBH und HFK Rechtsanwälte erstellten Gutachten „Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung“ wird der Mehrwert einer rechtsverbindlichen Festschreibung der deutschen Klimaschutzziele gegenüber politischen Absichtserklärungen dargelegt. Die gesetzliche Regelung der Klimaschutzziele wäre eine der effektivsten Möglichkeiten für mehr Klimaschutz. Neben einem Klimaschutzgesetz des Bundes ist ein Klimaschutzplan mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen aufzulegen. Es geht mithin nicht um ein Entweder/Oder, sondern um beides: ein Klimaschutzgesetz des Bundes mit verbindlichen Zielen und einen Klimaschutzplan zur Zielumsetzung. Beide sind eng miteinander zu verzahnen.

Für die bundesgesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wurden folgende Fragen erörtert:

- Welche rechtlichen Grundlagen der Klimaschutzpolitik bestehen derzeit auf den Ebenen des Bundes, der Bundesländer und in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten?
- Besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Festlegung der Klimaschutzziele der Bundesregierung in einem allgemeinen Klimaschutzgesetz (KSG)?
- Welche europarechtlichen Vorgaben sind bei der Festlegung ambitionierterer deutscher Klimaschutzziele zu beachten?
- Wie sind die Klimaschutzziele hinsichtlich Höhe, Regelungsform und zeitlichem Intervall auszugestalten?
- Welche Sektoren sind zu bilden, wo sind Sektorziele zu verankern, inwieweit ist eine Ressortverantwortung angezeigt?
- In welchem Verfahren sollte der Klimaschutzplan als dem zentralen Umsetzungsinstrument zur Zielerreichung verabschiedet werden, und welchen Inhalt sollte er aufweisen?
- Welche bei Zielverfehlung zu ergreifenden Maßnahmen und welche Instrumente der Erfolgskontrolle sind erforderlich?

Stellungnahme Juni 2015

- Welche Wechselbeziehungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Bund und Kommunen sind zu beachten?
- Inwieweit hat das bestehende Fachrecht im Interesse einer kohärenten Klimaschutzpolitik die Klimaschutzziele und den Klimaschutzplan zu berücksichtigen?

Ansprechpartnerin beim IKEM: Dr. Uta Stäsche

IKEM | Energiewende
rechtssicher gestalten
Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität

Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30/4081870-10
Fax: +49 (0)30/4081870-29
info@ikem-online.de
www.ikem-online.de

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Greifswald
Domstraße 20a
17489 Greifswald
Tel.: +49 (0)3834/86-2100
Fax: +49 (0)3834/86-2114
lsrodi@uni-greifswald.de
www.ikem-online.de